

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt. <sup>2</sup>Die Zuwendung von Investitionen der FZus nach Nr. 2.1 erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. <sup>3</sup>Die Zuwendung von Maßnahmen der FBG nach den Nrn. 2.2, 2.4 und 2.5 sowie von Maßnahmen der FV nach Nr. 2.3 erfolgt als Festbetragsfinanzierung. <sup>4</sup>Die Zuwendung wird – mit Ausnahme der Nr. 2.2.2 – als „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. <sup>5</sup>Die Beihilfen von Maßnahmen gem. Nr. 2.2.2 wurden von der EU-Kommission im Rahmen der Notifizierung der GAK-Rahmenregelung genehmigt.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen Kostenpauschalen zugrunde (siehe Anlage 1). <sup>2</sup>Bei der Anteilfinanzierung ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus den Investitionskosten nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nr. 5.3). <sup>3</sup>Ausgaben für Baupläne, Bauleitung und Konzeption sind bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4 Bestandteil der Ausführungskosten und in Verbindung mit diesen zuwendungsfähig.

<sup>4</sup>Zuwendungsfähige Ausgaben bei der Anteilfinanzierung und Bezugseinheiten bei der Festbetragsfinanzierung, die über das beantragte Fördervolumen hinausgehen, können dann anerkannt und gefördert werden, wenn Art und Umfang der Abweichungen – bei Investitionen noch vor ihrer Durchführung – der Bewilligungsbehörde schriftlich angezeigt und die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit beantragt wurde.

#### 5.2.1 Eigenleistungen

<sup>1</sup>Eigenleistungen des FZus oder nicht gewerbliche Eigenleistungen von Mitgliedern des FZus werden gegen geeigneten Nachweis bis zur Höhe der bei Abwicklung von Flurbereinigungsverfahren jeweils gültigen Sätze gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über zuschussfähige Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) vom 24. September 2018 (AlIMBI, S. 965) in der jeweils geltenden Fassung ohne Umsatzsteuer anerkannt. <sup>2</sup>Bei Eigenleistungen oder nicht gewerblichen Leistungen, die nicht nach den ZHLE-Sätzen abgerechnet werden können, sind als Vergütung 80 % der jeweils gültigen Sätze der Maschinen- und Betriebshilfsringe ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

#### 5.2.2 Sachleistungen

Sachleistungen eines FZus sind bis zu 80 % des Marktpreises (angemessener Unternehmerpreis ohne Umsatzsteuer) gegen geeigneten Nachweis zuwendungsfähig.

### 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Bezugseinheiten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Ausgaben,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden oder nicht,
- Leistungen aufgrund besonderer Verpflichtungen (zu diesen Leistungen zählen nicht die satzungsgemäßen Leistungen der Mitglieder sowie freiwillige Spenden oder Zuschüsse der Landkreise, Bezirke oder Gemeinden),

- die anteiligen Investitionsausgaben angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund und Ländern befindet (der Anteil errechnet sich über die Mitgliedsfläche),
- Holzmengen aus Waldflächen sowie Waldflächen des Bundes und der Länder, von Besitzern forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund und Ländern befindet, auch wenn diese ordentliche Mitglieder des jeweiligen FZus sind,
- Tätigkeiten von FZus für ordentliche Mitglieder der FBG ohne Waldbesitz in Bayern.

## 5.4 Höhe der Zuwendung

### 5.4.1 Höhe der Fördersätze

<sup>1</sup>Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage 1 aufgeführt. <sup>2</sup>Es handelt sich um Förderhöchstsätze. <sup>3</sup>Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

### 5.4.2 Obergrenzen der Förderung

<sup>1</sup>Die maximale Gesamtuwendung je Antragssteller innerhalb von drei Jahren richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2831. <sup>2</sup>Ausgenommen von der De-minimis-Regelung ist die nach dem in der Ausführung des GAKG erlassenen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung notifizierte Maßnahme (Nr. 2.2.2).  
<sup>3</sup>Im Übrigen gilt die Anlage 2.

#### 5.4.2.1 Förderobergrenzen für Investitionen

<sup>1</sup>Zuwendungen für Investitionen gemäß der Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 können nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 150 000 Euro nicht übersteigen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Geräte- und Maschinenkombinationen (z. B. Hacker mit Kran). <sup>3</sup>Die Zuwendung beträgt somit höchstens 60 000 Euro.  
<sup>4</sup>Anschaffungen, deren zuwendungsfähige Ausgaben über 150 000 Euro liegen, sind nach Entscheidung des StMELF im Einzelfall zuwendungsfähig, wobei der Zuwendungshöchstbetrag von 60 000 Euro nicht überschritten werden darf. <sup>5</sup>Bei Investitionen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt die Zuwendung höchstens 10 000 Euro jährlich.

#### 5.4.2.2 Förderobergrenzen für Projekte der FBG

<sup>1</sup>Die jährliche Gesamtuwendung für alle unter Nr. 2.2 aufgeführten Maßnahmen beträgt höchstens 120 000 Euro. <sup>2</sup>Eine höhere jährliche Gesamtuwendung kann im begründeten Einzelfall vom StMELF genehmigt werden. <sup>3</sup>Die jährliche Gesamtuwendung beträgt höchstens 40 000 Euro je vollbeschäftigte Arbeitskraft.  
<sup>4</sup>Teilzeitbeschäftigung und nicht ganzjährig bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt (Nr. 4.1 der Anlage 2). <sup>5</sup>Der durchschnittliche Gesamtfördersatz für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 inklusive der Zuschläge nach Nrn. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 beträgt maximal zwei Euro pro Festmeter.

#### 5.4.2.3 Förderobergrenzen für Projekte der FV

<sup>1</sup>Die jährliche Gesamtuwendung beträgt für alle unter Nr. 2.3 aufgeführten Maßnahmen jährlich höchstens insgesamt 40 000 Euro, sofern die FV hierzu kein eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt, maximal jedoch 60 % der nachgewiesenen Personalausgaben.  
<sup>2</sup>Wenn die FV zur Umsetzung der Maßnahmen eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt, beträgt die Zuwendung für alle unter Nr. 2.3 aufgeführten Maßnahmen jährlich je vollbeschäftigte Arbeitskraft höchstens 40 000 Euro, insgesamt aber nicht mehr als 120 000 Euro. <sup>3</sup>Teilzeitbeschäftigung und nicht ganzjährig bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt (siehe Nr. 4.1 der Anlage 2). <sup>4</sup>Eine höhere Gesamtuwendung als 120 000 Euro kann in begründeten Einzelfällen vom StMELF genehmigt werden. <sup>5</sup>Der durchschnittliche Gesamtfördersatz für Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 inklusive der Zuschläge nach Nr. 2.3.1.3 beträgt maximal 0,20 Euro pro Festmeter.

#### **5.4.2.4 Förderobergrenze für strukturverbessernde Einzelprojekte nach Nr. 2.4**

Je beantragtem Projekt beträgt die Gesamtzuwendung (= Summe aller Beratungsleistungen, die im Rahmen des Projektes bezogen auf alle Teilnehmer durchgeführt wurden,) höchstens 18 000 Euro.

#### **5.4.3 Bagatellgrenzen**

Maßnahmen, bei denen sich ein Zuwendungsbetrag von

- bei den Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 jeweils unter 4 000 Euro,
- bei den Nrn. 2.1.1 und 2.3 jeweils unter 3 000 Euro,
- bei Nr. 2.1.4 jeweils unter 2 000 Euro,
- bei Nr. 2.4 jeweils unter 600 Euro

ergibt, werden nicht bewilligt.